



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 21

2006


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

Gemeinsam mit:

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

Unter Beteiligung von:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sänger

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
maggoschitz@holzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2007 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@univie.ac.at
Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amin B e n a i s s a (Oxford): An Oxyrhynchite Sale on Delivery from the Reign of Mauricius (Tafel 1)	1
Cédric B r é l a z (Athen): L'archonte stéphanéphore et la Tyché de Lébadée (Tafel 2)	11
Alain D e l a t t r e (Brüssel): Un extrait d'un sermon de Grégoire de Nysse en copte (Tafeln 3–4)	29
Herbert H e f t n e r (Wien): Der Beginn von Sullas Proskriptionen	33
Angela K a l i n o w s k i (Saskatoon): Of Stones and Stonecutters: Reflections on the Genesis of Two Parallel Texts from Ephesos (IvE 672 and 3080) (Tafeln 5–6)	53
Bernd M. K r e i l e r (Planegg): Der Prokonsul Lentulus, der Imperator Murena und der Proquästor Lucullus	73
Thomas K r u s e (Heidelberg): Der Gaustratege im römischen Ägypten. Bemerkungen zu einem neuen Buch	83
Christa M a y e r (Wien): Die Weihinschriften zur Verleihung der ersten Kaiserneokorie an Ephesos (IvE II 232–235, 237–242; V 1498; VI 2048): Das Schriftbild (Tafeln 7–15)	117
Mischa M e i e r (Tübingen): Probleme der Thukydides-Interpretation und das Perikles-Bild des Historikers	131
Fritz M i t t h o f (Wien): Ein neues Formular für die Diokletianische Ära (Tafel 16)	169
Patrick S ä n g e r (Wien): P.Berol. 21684: Lohnquittung für Eirenarchen (Tafel 17)	173
Daniela S u m m a (Berlin): Stela sepulcralis infantium (Tafel 18)	177
Ekkehard W e b e r (Wien): Die römischen Meilensteine von Rätien und Noricum. Zum neuen Faszikel des CIL XVII	181
Bemerkungen zu Papyri XIX (<Korr. Tyche> 527–543)	195
Buchbesprechungen	205
Leonhard A. B u r c k h a r d t, <i>Bürger und Soldaten. Aspekte der politischen und militärischen Rolle athenischer Bürger im Kriegswesen des 4. Jh. v. Chr.</i> , Stuttgart 1996 (P. Siewert: 205) — Antonio C a r l i n i et al., <i>Studi sulla tradizione del testo di Isocrate</i> , Florenz 2003 (B. G. Mandilaras: 206) — Boris D r e y e r, <i>Untersuchungen zur Geschichte des spätclassischen Athen (322 – ca. 230 v. Chr.)</i> , Stuttgart 1999 (P. Siewert: 210) — Werner E c k, Matthäus H e i l, <i>Senatores populi Romani. Realität und mediale Präsentation einer Führungsschicht</i> , Stuttgart 2005 (E. Weber: 211) — Johannes H a h n, <i>Gewalt und religiöser Konflikt. Studien zu den Auseinandersetzungen zwischen Christen, Heiden und Juden im Osten des Römischen Reiches (von Konstantin bis Theodosius II.)</i> , Berlin 2004 (J. Losehand: 214) — Irmaud H e i t m e i e r, <i>Das Inntal. Siedlungs- und Raumentwicklung eines Alpenteales</i>	

im Schnittpunkt der politischen Interessen von der römischen Okkupation bis in die Zeit Karls des Großen, Innsbruck 2005 (A. Picker: 217) — Martin J e h n e, *Die Römische Republik. Von der Gründung bis Caesar*, München 2006 (S. Hodeček: 220) — Gabrielle K r e m e r, *Die rundplastischen Skulpturen*, in: Werner J o b s t (Hrsg.), *Das Heiligtum des Jupiter Optimus Maximus auf dem Pfaffenberg/Carnuntum II*, Wien 2004 (J. Auinger: 221) — Michel M a l a i s e, *Pour une terminologie et une analyse des cultes isiaques*, Brüssel 2005 (G. Hölbl: 224) — Hans J. N i s s e n, *Geschichte Altvorderasiens*, München 1999 (P. Siewert: 227) — Paula P e r l m a n, *City and Sanctuary in Ancient Greece. The Theorodokia in the Peloponnese*, Göttingen 2000 (P. Siewert: 228) — Hans-Albert R u p p r e c h t (Hrsg.), *Symposion 2003. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Rauischholzhausen, 30. September – 3. Oktober 2003)*, Wien 2006 (Ph. Scheibelreiter: 229) — Manfred G. S c h m i d t, *Einführung in die lateinische Epigraphik*, Darmstadt 2004 (Th. Pantzer: 232) — Rainer V o l l k o m m e r (Hrsg.), Doris V o l l k o m m e r - G l ö k l e r (Red.), *Künstlerlexikon der Antike Bd. I: A–K, Bd. II: L–Z. Addendum A–K*, München 2001 und 2004 (M. Donderer: 233)

Indices	237
Gesamtregister zu den Bänden 11–20	241
Eingelange Bücher	249
Tafeln 1–18	

BEMERKUNGEN ZU POPYRI XIX

<Korr. Tyche>

527–534. Charikleia ARMONI

527. P.Eras. I 17

Das Schreiben informiert einen vermutlich im Ergasterion von Oxyrhyncha tätigen Beamten, daß bestimmte Getreidemengen zugunsten der Sonderkasse der Königin (σύνταξις τῆς βασιλίσσης) umgebucht wurden. Nach Angabe des Schreibers wurde dieser Akt auch in den Registern der Gauverwaltung festgehalten, in der Form eines in der Behörde des Epimeletes Chairemon vorgenommenen Umbuchungsvermerks.

Anlaß zur Umbuchung gab ein Bericht des Adressaten von P.Eras. I 17. Dies geht aus Z. 7–8 hervor, wo ich nach dem Photo auf Tafel VIII ἐκ τοῦ σοῦ προσαγγέλματ[ο]ς statt ἐκ τοῦ Δ[]ου προσαγγέλματ[ο]ς der *ed. pr.* lese.

528. P.Grad. 7

Die Quittung für den Erhalt von Saatgut ist aus paläographischen Gründen in die Zeit des Ptolemaios III. Euergetes datiert (246–221 v. Chr.). Auf eine spätere Abfassungszeit weisen allerdings die Z. 8 und 10 des Texts hin, in welchen ein ἐπιμελητής erwähnt wird. Dieses Amt taucht in unserer Dokumentation erst ab der Zeit des vierten Ptolemäers auf und ist offenbar als eine Neuerung Philopators zu betrachten. Demnach soll P.Grad. 7 in die Zeit 221–203 v. Chr. gesetzt werden.

In Z. 9 der Urkunde heißt der Agent des Epimeletes Asklepiades. Die Wendung δι' Ἀσκληπιάδου τοῦ [παρὰ] | ου ἐπιμελητο[ῦ] zeigt, daß Asklepiades auch der Empfänger der vorliegenden Quittung war. Es ist mir das Wahrscheinlichste, daß auch Z. 7–8, in der die *ed. pr.* Δ [. . .]ου τοῦ | παρὰ ου ἐπιμελητ[οῦ] angibt, dieselbe Person belegt; der Anfangsbuchstabe des Namens kann leicht als Δ verlesen worden sein. Andernfalls müßte man annehmen, daß der Quittungsempfänger nicht zu den συμπαρόντες (Z. 5), also zu den der Saatgutausgabe beiwohnenden Kontrollbeamten gehörte. Dies wäre aber sehr außergewöhnlich.

529. P.Louvre II 98

Bei der Datierungsangabe in diesem Dokument — Z. 11 (ἔτους) κ Μ̄εχ(εῖρ) ιζ̄ — läßt sich die auf dem κ folgende Form, die der Hg. als Teil des My von Μ̄εχ(εῖρ) interpretierte, eindeutig als δ identifizieren (vgl. die Abbildung auf Tafel 6b des Bandes).

Sollte die Urkunde tatsächlich aus der Regierungszeit Philometors stammen (vgl. Einleitung zum Dokument), entspräche der 16. Mecheir des 24. Jahres dem 15. März des Jahres 157 v. Chr.

530. SB XXVI 16743

Eine auch vom Hg. der Urkunde angemerkt¹ Unregelmäßigkeit in dieser aus dem 2. Jh. v. Chr. stammenden Petition betrifft die ungewöhnliche Gestaltung der Schlußzeilen. Nach der in der *ed. pr.* angebotenen Fassung scheint nämlich der Schreiber sich nicht einer der üblichen Schlußformeln bedient zu haben: (Z. 14–19) ὅπως - - - [γ]ινώμεθα πρὸς τὰς τ[αφὰς] | - - - καὶ τὰ [νομι]ζόμενα του . . . ια ἐπιτ[ελῶ]μεν [ὑπὲρ ? σο]ῦ λυετε μ[] | [] Spuren ? []. Die Überprüfung der Abbildung² zeigte aber, daß hier eine in der Sprache der ptolemäischen Eingaben gängige Wendung vorliegt: ὅπως - - - [γ]ινώμεθα πρὸς τὰς τ[αφὰς] | - - - καὶ τὰ [νομι]ζόμενα. Τοῦτου δὲ γεν[ο]μένου ἐσόμεθα τετευχό[ι]τες τῆς παρὰ σοῦ [βοηθείας oder φιλανθρωπίας ο. ä.].

531. P.Stras. II 96

Das kleine Fragment, welches Teile der Anfangszeilen einer Urkunde enthält, wurde vom Erstherausgeber als ein an das Königspaar entsendeter Bericht (vgl. Z. 1–2 καὶ βασιλίσσηι Κλεοπάτραι τῆι | [θεοῖς Εὐεργέταις χαίρειν) eines Topogrammateus interpretiert. Allerdings sind solche Berichte bislang im Rahmen eines einzigen Archivs bezeugt und stellen vielleicht eine Besonderheit der Herrschaft Philometers dar (s. P.Heid. IX, Einl. S. 10–13). Viel wahrscheinlicher ist mir deshalb, daß es sich bei P.Stras. II 96 um die in zahlreichen Paralleltexten bezeugte Eingangsformel einer an die Regenten gerichteten Enteuxis handelt.

532. P.Tebt. III.1 722

Die Anweisung, welche ein königlicher Schreiber an den im Ergasterion tätigen Antigraphus richtete, war wohl anders konstruiert als in der *ed. pr.* angenommen. Nach der üblichen Form solcher Verfügungen (vgl. z.B. P.Lille I 3 Kol. III 49–54; BGU VI 1231; BGU XVIII.1 2738; 2740; 2741 usw.) wurde nämlich das Verb des Hauptsatzes erst nach der Angabe der zu vergebenden Summe plaziert; die Verfügung dürfte also in etwa ἐὰν οἱ παρὰ - - - τοῦ σιτολόγου μετρῶσιν ἐπὶ τῶν | ἐπακολουθούντων | ἐκ κτλ. - - - π[υρο]ῦ ἀρτάβας | [. . .] τα τ[ρεῖς] | [συγχρημάτισον bzw. συμπροοῦ κτλ.] gelautei haben (*ed. pr.* ἐὰν οἱ παρὰ - - - τοῦ σιτολόγου μετρῶσιν ἐπὶ τῶν | ἐπακολουθούντων, [δὸς κτλ.]).

533. P.Yale I 31

In der bisherigen Fassung der aus dem Jahre 257/6 datierenden Quittung, womit eine Gruppe von Kleruchen den Erhalt von Saatgut bestätigt, ist ungewöhnlich, daß der Quittungsempfänger nicht namentlich, sondern bloß mit seiner Amtsfunktion erwähnt wird: Z. 4–5 ἔχειν πα[ρὰ] τοῦ σιτολόγου. Ein Blick auf die Abbildung der Urkunde³ zeigt allerdings, daß in die Lücke am Ende von Z. 4 mehr Buchstaben gehören als in der *ed. pr.* angenommen.

¹ J. D. Sosin, *Abduction at the Threshing Floor: P.Duk.inv. 714–716*, ZPE 127 (1999) 139 (Anm. zu Z. 18–19).

² <http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/images/150dpi/715-at150.gif>

³ Abrufbar im Internet: <http://brbl-svr1.library.yale.edu/papyrimg/Z4512873.JPG>.

Es steht zu vermuten, daß dort ein Teil des Namens des Sitologos stand, wozu wohl auch das του am Anfang von Z. 5 gehörte. Es wäre zu überlegen, ob die Stelle πα[ρὰ Θεοδό]του σιτολόγου zu ergänzen ist. Der Sitologe Theodotos (vgl. Pros.Ptol. VIII 1374b) wird in dem aus derselben Mummienskartonage wie P.Yale I 31 stammenden und ebenfalls Saatgutvergabe berührenden P.Hib. II 245 *descr.* attestiert. Sollte dies zutreffen, müßte P.Hib. II 245 *descr.*, der in die Jahre 250–240 gesetzt wurde, etwas früher datiert werden.

534. P.Zen.Pest. 55

Die Urkunde ist eine Anweisung des Panakestor, des Verwalters der δωρεά des Dioiketes Apollonios, bestimmte Getreidemengen an diverse Personen auszuzahlen. Nach Z. 4–7 der Edition soll Stotoetis, Sohn des Oteuris σπέρ[μα] - - - [κριθῶν ἀρ(τάβας)] γ καὶ δάνει[ον πυ(ρῶν) ἀρ(τάβας) γ] erhalten. Durch diese Rekonstruktion wurde die von T. C. Skeat in der Einleitung zu P.Lond. VII 1953 vorgeschlagene Wiederherstellung der Zeilen 6–7 καὶ δάνει[ον (*sc.* κριθῶν?) ἀρ(τάβας) γ)] in der Neuedition stillschweigend abgeändert, vielleicht in der Annahme, daß δάνειον κριθῶν dasselbe wie σπέρμα κριθῶν in Z. 5 bedeutet und somit zweimal dieselbe Anweisung ergehen würde.

Zu der in den P.Zen.Pest. 1–7 befohlenen Transaktion besitzen wir allerdings auch die Quittung, die der Begünstigte für die Agenten des Panakestor ausgestellt hat: In P.Cair.Zen. I 59113 bestätigt nämlich Stotoetis, die durch P.Zen.Pest. 55 angewiesenen Naturalien erhalten zu haben: 2–5 ὁμολογεῖ ἔχειν - - - σπέρμα κρι(θῶν) ἀρ(τάβας) τρεῖς | καὶ δάνειον κρι(θῶν) ἀρ(τάβας) τρεῖς. Entsprechend muß der fragmentierte P.Zen.Pest. 55, 3–7 ergänzt werden: μετ[ρ]ήσατε Στο[τοῆτι] - - - σπέρ[μα] - - - [κριθῶν ἀρ(τάβας)] γ καὶ δάνει[ον κριθῶν⁴ ἀρ(τάβας) γ]. Die in den beiden Urkunden belegte Situation läßt sich am besten im Lichte der von C. Michurski, *Les avances aux semailles et les prêts des semences dans l'Égypte gréco-romain*⁵ vertretenen These erklären, der im Zusammenhang mit der staatlichen Vergabe von Saatgut zwischen den lediglich als εἰς σπέρμα und solchen als δάνεια εἰς σπέρμα bzw. bloß als δάνεια charakterisierten Verteilungen von Aussaat eindeutig unterschied; jene bezeichnete er als „Saatgutvorschüsse“ („*avances aux semailles*“), die allen Bewirtschaftern staatlichen Bodens zustanden und auf der Basis des alljährlich ausgearbeiteten Besäeungsplans (διαγραφή τοῦ σπόρου) erteilt wurden, diese faßte er dagegen als erst auf individuelle Anfrage vergebene „Saatgutdarlehen“ auf („*prêts de semences*“). Auf ähnliche Weise dürfte auch die Verteilung von Saatgut an die Bauern, die Land aus der Dorea des Dioiketes Apollonios pachteten, organisiert gewesen sein: Im uns interessierenden Dokument erhält Stotoetis sowohl einen Saatgutvorschuß als auch ein Saatdarlehen von jeweils drei Artaben Gerste.

Unlängst hat allerdings Th. Kruse, *Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung*, München & Leipzig 2002, Bd I, S. 448–463 die Richtigkeit von Michurskis Theorie angezweifelt. Nach eingehender Untersuchung der Typologie der gut bezeugten Quittungen für den Erhalt von Saatgut aus römischer Zeit kommt Kruse zu dem Ergebnis, daß „die Erwähnung bzw. Nichterwähnung des Terminus δάνειον in allen diesen Texten keinerlei rechts-erhebliche Bedeutung [habe], sondern lediglich auf die lokal und zeitlich differierende

⁴ Aus Platzgründen sollte man wohl annehmen, daß das Wort hier wie auch in Z. 6 abgekürzt war.

⁵ In: *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae* III (= Eos 48.3, 1956), Bratislava-Warszawa 1957, S. 105–138.

Schreiber- bzw. Behördenpraxis zurückzuführen [sei]“ (S. 460); diesen Befund möchte Kruse auch für die restlichen Dokumente zum Saatgutdarlehen gelten lassen.

Auf die Frage, in wieweit Kruses Feststellung auch auf die ptolemäische Zeit übertragbar ist, kann hier nicht eingegangen werden. Angemerkt sei nur, daß das sprachliche Kriterium eher für Michurskis Auffassung spricht: Man möchte nämlich annehmen, daß das Erscheinen beider Wendungen in einem und demselben Text auf eine bewußte Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen Kategorien von Saatgutzwendungen hinweist: außer P.Cair.Zen. I 59113 und P.Zen.Pest. 55 vgl. P.Lond. VII 1953 μετρήσατε Νικηράλτοι - - δάνειον | εἰς τὸ κάτεργον - - - καὶ Κελεήσει - - - δάνειον κρι(θῶν) - - - καὶ σπέρμα | πυ(ρῶν) - - - καὶ Πάτιτι - - - δάνειον εἰς τὸ κάτεργον - - - καὶ σπέρμα πυ(ρῶν) - - - καὶ Νικομάχῳ - - - σπέρμα | πυ(ρῶν); P.Berl.Salm. 15, 3–5 ἐὰν - - - μετρῶσιν - - - εἰς σπέρματα καὶ δάνεια. Auch die Verwendung des einen oder des anderen Terminus in manchen aus demselben Archiv stammenden und bisweilen von demselben Schreiber abgefaßten Dokumenten dürfte nicht beliebig gewesen sein (vgl. die in BGU XVIII.1 und P.Berl.Salm. publizierten Texte, die die Vergabe von Saatmengen betreffen).

Charikleia ARMONI

535–541. Fritz MITTHOF

535. O.Bu Njem 71: Ein Zeugnis für die Präposition *opter*?

In diesem Ostrakon aus dem tripolitanischen Militärlager Gholaiia (Bu Njem) wird der Kommandant (*praepositus*) über die Ankunft einer Gruppe von Garamanten unterrichtet, die vier Esel und zwei Ägypter mit sich führen (zur Deutung s. die Ausführungen des Herausgebers in O.Bu Njem, S. 109 sowie zuletzt K. Stauner, *Das offizielle Schriftwesen des römischen Heeres von Augustus bis Gallienus*, Bonn 2004, 86). Ferner heißt es in dem Text, daß die Garamanten — so der Herausgeber; meines Erachtens sind aber eher die beiden Ägypter gemeint — einen oder, wie der Herausgeber annimmt, mehrere Briefe überbringen, die für den *praepositus* bestimmt sind, sowie — wiederum nach Auffassung des Herausgebers — einen flüchtigen Sklaven namens *Gtasazeiheme Opter*. Dieser Sklave war, wie der Herausgeber weiter vermutet, von den Garamanten aufgegriffen worden und sollte nun im Militärlager entweder zum Kauf angeboten oder aber seinem rechtmäßigen Besitzer ausgehändigt werden. Der Text wird in der Edition wie folgt wiedergegeben:

- 1 . . . N]ouemb • introierunt
- 2 [Ga]ramantes (?) ducentes asinos n(umero) jiii
- 3 et Egíptios n(umero) ji • ferentes lit-
- 4 ieras at te et Gtasazeiheme Opter
- 5 seruu fugitii (l. seruum fugitium [s. app. crit. und S. 275]).

Der Herausgeber betrachtet die Verbindung *Gtasazeiheme Opter* demnach als Doppelnamen, und auf S. 262 unternimmt er den Versuch, das mutmaßliche, aber ansonsten unbezeugte Anthroponym *Opter* mit inschriftlich überlieferten neopunischen Namen in Verbindung zu bringen.

Wie mir scheint, wäre auch ein anderer Ansatz vertretbar. Möglicherweise haben wir es nämlich an dieser Stelle mit der Präposition *opter* zu tun. Zu diesem äußerst selten bezeugten Wort, das vielleicht eine Hybridbildung aus *ob* und *propter* darstellt, s. ThLL IX 2, 818

s. v.; dort wird unter anderem auch der einzige bislang bekannte inschriftliche Beleg angeführt, nämlich CIL VI 14672, 12: *opter quod ... non me reliquerit*.

Bei einer solchen Deutung wäre der entlaufene Sklave entweder der Grund für die Ankunft des Gtasazeiheme in Gholaiia oder aber der Gegenstand des bzw. der an den *praepositus* und Gtasazeiheme gerichteten Schreiben(s) gewesen (*opter seruum fugituum*). Die beiden möglichen Übersetzungen des fraglichen Passus lauteten dann wie folgt: „... und zwei Ägypter, die einen an dich adressierten Brief überbringen, und Gtasazeiheme wegen eines flüchtigen Sklaven“ oder „... und zwei Ägypter, die (einen) an dich und Gtasazeiheme adressierte(n) Brief(e) betreffs eines flüchtigen Sklaven überbringen“.

536. PSI XII 1275: Ein übersehener Stratege des Oxyrhynchites

PSI XII 1275 (2. Jh. n. Chr.) enthält nach den Angaben seines Herausgebers neben Hom. Ψ 877–897 und Teilen einer medizinischen Abhandlung auch spärliche Reste eines amtlichen Schriftstückes, das folgende Adresse aufweist: Αμμωνίω στρ/ ὄξυρυγχ[, was zu Ἀμμωνίῳ στρ(ατηγῶ) Ὀξυρυγχ[ίτου aufzulösen sein dürfte. Die Stelle ist in der einschlägigen Fachliteratur unberücksichtigt geblieben und erscheint daher auch nicht in der neuen Fassung der Strategenliste (*Str.R.Scr.*²). Unter den Strategen des Oxyrhynchites sind dort drei Träger des Namens Ammonios erfaßt: Ti. Claudius Ammonios στρατηγός καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων für das Jahr 59 (S. 91), Ἀμμώνιος διάδοχος für 209 (S. 102) und Aurelius Ammonios alias Apollonios für 241 (S. 104). Eine Gleichsetzung des vorliegenden Beamten mit einer dieser Personen darf aus zeitlichen und/oder onomastischen Gründen als höchst unwahrscheinlich gelten. Der oxyrhynchitische Stratege Ammonios aus PSI XII 1275 ist somit, wie es scheint, nicht anderweitig bezeugt; seine Amtszeit fällt vermutlich ebenso wie dieser Papyrus ins 2. Jh. n. Chr.

537. PSI XV 1546: Zu den Folgen der *damnatio memoriae* Kaiser Macrins

PSI XV 1546 (zur Lesung s. BL XI 251) ist eine Sammlung von Abschriften staatsnotarieller Urkunden aus verschiedenen Toparchien des Herakleopolites. Der erhaltene Ausschnitt bietet die Reste zweier Verträge über die Abtretung von Katökenland. Beide Urkunden stammen aus dem ersten Regierungsjahr eines Herrschers, dessen Name und Titulatur nach der Edition wie folgt lautet:

- Z. 27: (ἔτους) α' Μάρκου Σεουήρ[ου τοῦ κυρίου.
 Z. 28: [ἔτους πρώτου Αὐτοκράτορος Καί]σαρος Μάρκου Σεουήρου
 Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦ[ς Σεβαστοῦ κτλ.

Die seltsame Kaiserbezeichnung *M. Severus* ist mehrdeutig, weil entscheidende Namenselemente fehlen. Der Herausgeber bezieht beide Stellen auf Severus Alexander (*M. Aurelius Severus Alexander*) und datiert den Text ins Jahr 222. Zugleich betont er, daß es sich um den einzigen bekannten Fall handelt, in welchem bei einer Erwähnung dieses Herrschers das Gentiliz *Aurelius* ausgelassen wird (s. Z. 27 Komm.); noch erstaunlicher wäre freilich bei einer solchen Gleichsetzung die Auslassung des Individualnamens *Alexander*.

Überdies ist zu beachten, daß Severus Alexander nicht die einzige Identifizierungsmöglichkeit darstellt, die an dieser Stelle in Frage kommt. Die unvollständige Namensform *M. Severus* läßt sich nämlich auch auf Caracalla (*M. Aurelius Severus Antoninus*) und sogar auf Macrin (*M. Opellius Severus Macrinus*) beziehen. Welcher der drei Herrscher gemeint

ist, ergibt sich, wie mir scheint, aus folgender Beobachtung: Anlässlich der *damnatio memoriae*, die nach dem Sturz Macrins verfügt wurde, hat man den Namen dieses Herrschers, wie mehrere Papyri belegen, in der Weise getilgt, daß die Individualnamen *Opellius* und *Macrinus* gestrichen wurden, während die bereits von früheren Herrschern geführten Namenselemente *Marcus* und *Severus* unverändert blieben; in einigen Fällen hat man außerdem das *nomen Antonini* hinzugefügt⁶. Auf diese Weise wurde die mißverständliche Namensform *M. Severus (Antoninus)* kreiert, die — wegen des *nomen Severi*⁷ — nicht auf den Nachfolger Macrins Elagabal verwies, dessen offizieller Name bekanntlich *M. Aurelius Antoninus* lautete, sondern auf seinen Vorgänger, den mittlerweile konsekrierten Caracalla. Die soeben angeführten Papyri zeigen auch, daß diese partielle Namenstilgung gerade in den öffentlichen Archiven konsequent vollzogen wurde.

Vor diesem Hintergrund ließe sich die abnorme Herrscherbezeichnung *M. Severus* in PSI XV 1546 am schlüssigsten wie folgt erklären: Der Schreiber des Papyrus erstellte Abschriften staatsnotarieller Urkunden, die in einem öffentlichen Archiv verwahrt wurden, hierunter auch solcher aus der Regierungszeit des mittlerweile gestürzten Macrin. Dabei stieß er in seinen Vorlagen auf die verstümmelte Namenreihe Μάρκου [᾽Οπελλίου] Σεουήρου [Μακρίνου]. Ganz im Sinne der Urheber dieser *abolitio nominis* übernahm er nur die beiden noch zulässigen Namenselemente Μάρκου Σεουήρου.

Sollte die hier vorgeschlagene Deutung richtig sein, wäre das in dem Papyrus genannte erste Regierungsjahr entweder mit dem ersten Jahr Macrins (216/7 n. Chr.) gleichzusetzen oder aber, sofern in der Vorlage dieselbe Manipulation der Jahresziffer vorgenommen worden sein sollte wie in CPR XVII B (s. oben Anm. 6), mit dem ersten Jahr Elagabals (217/8 n. Chr.).

538. P.Vindob. G 25873: δῶμα statt δωμάτιον

Eine Anregung Robert W. Daniels aufgreifend, bin ich nach neuerlicher Prüfung des Originals dieses von mir in Tyche 20 (2005) 106–110 edierten Mietvertrages zu einer Korrektur der Transkription in Z. 14 gelangt. Dort ist δῶμα τῆς αὐτῆς φιλοπονίας anstelle von δωμάτιον τῆς φιλοπονίας zu lesen. Der Sinn der Stelle wird durch diese Neulesung nur geringfügig verändert, da das Wort δῶμα dieselbe Bedeutung hat wie das zugehörige Diminutiv δωμάτιον. Die Übersetzung lautet nunmehr wie folgt: „... die dieser (*sc.* der Kasse) gehörende Dachterrasse d e r s e l b e n Bruderschaft ...“.

539. P.Mich. XV 746: φουλερα = φολλερά?

Der in mangelhafter Orthographie verfaßte Papyrus aus dem 6./7. Jh. n. Chr. bietet eine Quittung über 1 $\frac{1}{20}$ Artaben Weizen und 15 φουλερα. Das Wort φουλερα ist ein Hapax

⁶ So in CPR XVII B 11–13, SPP II, S. 28–31, Nr. 3 und SB XVIII 13151. In CPR XVII B hat man im Zuge der Namenstilgung auch die Ziffer des Regierungsjahres verändert, und zwar von zwei auf eins (= 1. Jahr Elagabals), und im SPP II-Text wurde oberhalb des gestrichenen ᾽Οπελλίου der Name ᾽Αντωνίνου hinzugefügt. Zur Thematik vgl. P. J. Sijpesteijn, *Macrinus' Damnatio memoriae und die Papyri*, ZPE 13 (1974) 219–227 sowie zuletzt J. de Jong, *Emperors in Egypt*, Diss. Nijmegen 2006, 136–169.

⁷ Daß die Annahme dieses Namens durch Macrin als unrechtmäßig empfunden wurde, zeigt HA Macr. 5, 7: *infulsit praeterea in nomen Severi, cum illius nulla cognatione tangeretur*.

legomenon. Der Herausgeber erwägt im Zeilenkommentar einen Zusammenhang mit *folllis* oder *ποῦλλος/πούλλιον*, läßt die Deutung aber offen und setzt daher auch keinen Akzent. Nun ist aus den literarischen Quellen der byzantinischen Zeit das Wort *φολλερών* bzw. *φολλερά* bekannt, das offenbar als alternative Bezeichnung für den *folllis* diente; vgl. H. Hofmann, *Die lateinischen Wörter im Griechischen bis 600 n.Chr.*, Diss. Erlangen-Nürnberg, 1989, 472; Du Cange, *Gloss. med. et inf. graec.* 1687. Vor diesem Hintergrund ist, wie mir scheint, die Möglichkeit zu erwägen, daß in unserem Papyrus *φουλερά* (*l. φολλερά*) = *φόλλεις* gemeint sind. Für eine solche Gleichsetzung spräche auch der Umstand, daß der Schreiber unseres Textes in der Betragswiederholung die Abkürzung $\varphi()$ benutzt, die in den Papyri des 6. und 7. Jh. n. Chr. für den *φόλλις* nachzuweisen ist, so z.B. in SPP III² 142, 2.

540. CPR XX 1, 3–8, 10–21 und 24 sowie O.Bawit IFAO 47–48:
 $\lambda\alpha\gamma()$ statt $\lambda\alpha\kappa()$ bzw. $\lambda\acute{\alpha}\eta$?

Wichtige Beobachtungen zur Lesung und Deutung der Warenbestellungen in CPR XX haben S. Clackson in ihren beiden Beiträgen *Something fishy in CPR XX* (APF 45, 1999, 94f.) und *Fish and chits: the Synodontis schall* (ZÄS 129, 2000, 11) sowie A. Di Bitonto Kasser in ihrer Rezension (Cd'É 72, 1997, 195–198) beigesteuert. Ergänzend sei bemerkt, daß die in dieser Textgruppe verwendete Maßangabe, die in den koptischen Textpartien $\lambda\Delta\text{KON}$ oder $\lambda\Delta\text{ΓON}$ heißt, in den griechischen Partien nicht, wie in der Edition und bei Clackson angegeben, mit der Abkürzung $\lambda\alpha\kappa()$, sondern $\lambda\alpha\gamma()$ bezeichnet zu werden scheint. Das betreffende Gebilde hat eine prägnante Form, deren zweiter Teil auf den ersten Blick wie eine Ligatur der Buchstaben α und η aussieht. Dies läßt zunächst an die Maßbezeichnung $\lambda\acute{\alpha}\eta$ denken, die an dieser Stelle aber schon deshalb kaum in Frage kommt, weil es im Koptischen, wie bereits erwähnt, $\lambda\Delta\text{KON}$ bzw. $\lambda\Delta\text{ΓON}$ und nicht $\lambda\Delta\text{ZH}$ heißt. Tatsächlich handelt es sich, wie mir scheint, bei dem fraglichen Gebilde um ein Alpha, das mittels einer oftmals stark betonten senkrechten Haste in ein Gamma übergeht, an welches ein Abkürzungsstrich angehängt ist. Es dürfte also das griechische Wort *λάγυρος* bzw. *λαγόνιον* gemeint sein. Eine entsprechende Korrektur sollte wohl auch in O.Bawit IFAO 47 und 48 vorgenommen werden: $\lambda\alpha\gamma()$ statt $\lambda\acute{\alpha}\eta$. Zur Problematik vgl. H. Förster, *Wörterbuch der griechischen Wörter in den koptischen dokumentarischen Texten*, Berlin, New York 2002, 460f. Anm. 1, zu den soeben erwähnten Bezeichnungen für Flüssigkeitsmaße s. jetzt K. A. Worp, *Notes on Coptic Containers of Liquids in Greek Papyri*, in: M. Immerzeel, J. van der Vliet (Hrsg.), *Coptic Studies on the Threshold of a New Millennium*, Proceedings of the Seventh International Congress of Coptic Studies, Leiden, 27 August – 2 September 2000, Leuven u. a. 2004, I 553–572.

541. P.Oxy. III 476: *προσφωνῆσαι τὴν περὶ αὐτὸ διάθεσιν*

In der Lücke am Anfang von Z. 16 dieses Gutachtens von *ἐνταφιασταί* über die Untersuchung einer Leiche ist nach den Parallelen [*τὴν περὶ αὐ*]*τὸ* (*sc. σῶμα νεκρὸν*) *διάθεσιν* anstelle von [*τὴν περὶ τὸ αὐ*]*τὸ διάθεσιν* zu ergänzen. Eine aktuelle Liste der Vergleichsurkunden aus dem medizinischen Bereich findet sich bei M. Hirt Raj, *Médecins et malades de l'Égypte romaine*, Leiden, Boston 2006, nach S. 316 (Tableau III).

542. PSI XII 1237: χρηματισμός ἐμβαδείας
statt χρηματισμός ἐνεχυρασίᾳς

Bei PSI XII 1237 (Ant., 1. Febr. nach 162) handelt es sich um die (fragmentarische) Akten-sammlung zu einem ἐμβαδεία-Verfahren. In diesem letzten Stadium des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens wird der Gläubiger in den verpfändeten Besitz des Schuldners eingewiesen⁸. Das Dokument beinhaltet folgende Schritte des Verfahrensganges⁹: die ἔντευξις des Gläubigers an den Präfekten, mit der um Einleitung der ἐμβαδεία gebeten wird (Z. 24–32); den Beschluß des Chrematistengerichtshofes, dem Ansuchen um Besitzeinweisung stattzugeben (Z. 15–24); das Schreiben, mit dem der ἀρχιδικαστής dem νομάρχης von Antinoupolis den Gerichtsbeschluß der Chrematisten zur Kenntnis bringt (Z. 12–14)¹⁰; die Eingabe des Gläubigers an den νομάρχης, die Zustellung des kopierten χρηματισμός an den Schuldner zu verfügen (Z. 8–12); die Weiterleitung des Aktes an einen πράκτωρ als jener lokalen Behörde, die die Einweisung vorzunehmen hatte (Z. 1–7).

In dem an den νομάρχης gerichteten Passus bezeichnet der Gläubiger die an den Schuldner zu übermittelnde Urkunde laut der Herausgeberin, Medea Norsa, als ἐνεχυρασί]ας χρηματισμοῦ ἀντίγραφον (Z. 10)¹¹. Die gewählte Ergänzung ist jedoch problematisch, da PSI XII 1237 die Vollstreckung und nicht die in einem vorangehenden Verfahren zu beantragende Pfändung (ἐνεχυρασίᾳ) widerspiegelt. Andernfalls ergäbe sich ein gravierender Wider-

⁸ Zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren siehe grundlegend P. Jörs, *Erzrichter und Chrematisten. Untersuchungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren im griechisch-römischen Ägypten*, SZ 36 (1915) 230–339; 39 (1918) 52–118; 40 (1919) 1–97. Vgl. ferner Grundz.Mitt. 158–165; P. M. Meyer, *Jur.Pap.*, S. 141–165; A. B. Schwarz, *Sicherungsübereignung und Zwangsvollstreckung in den Papyri*, Aegyptus 17 (1937) 264–282; R. Taubenschlag, *The Law of Graeco-Roman Egypt in the Light of the Papyri: 332 B. C.–640 A. D.*, Second edition, revised and enlarged, Warszawa 1955, 524–537; R. Lewelyn, *The Procedure of Execution and the προσβολή*, in: *New Docs 7* (1994), 197–232; zum ἐμβαδεία-Verfahren im Speziellen: D. Hagedorn, *Die Schuldvollstreckungsverfahren in SB III, 6951 Rekto*, in: E. Bresciani, G. Geraci, S. Pernigotti, G. Susini (Hrsg.), *Scritti in onore di Orsolina Montevecchi*, Bologna 1981, 171–190.

⁹ Der Verlauf des Verfahrens verweist auf die Vollstreckung nach einem hypallagmatisch oder ungesichert gebliebenen Darlehen. Mehr oder weniger ausführliche Paralleltexte sind P.Flor. I 55 (Herm., 88 [?]), P.Berl.Leihg. I 10 (Ars., 120), BGU VII 1573 (Ars., nach 141), SB III 6951 Rekto Kol. II (Z. 32–51) = SB XVI 12521 (Ars., vor 144), P.Flor. I 56 = M.Chr. 241 = *Jur.Pap.* 49 (Herm., 233/4) und P.Oxy. LI 3610 (Oxy., vor 251). Bei einer Sicherung durch eine Hypothek zeigt sich ein abweichender Verfahrensverlauf; vgl. BGU III 832 (Ars., 112/3) und SB III 6951 Rekto Kol. I = SB XVI 12520 (Ars., nach 142) mit der Analyse von Hagedorn, *Die Schuldvollstreckungsverfahren* (s.o. Anm. 8) 175–178.

¹⁰ War der Schuldner der Gauverwaltung unterworfen, betraute der Gläubiger den Strategen mit der Weiterleitung des χρηματισμός.

¹¹ In der Lücke nach der Angabe des Gläubigers in Z. 9 und vor ἐνεχυρασί]ας χρηματισμοῦ ἀντίγραφον erwartet M. Norsa, PSI XII 1237, Komm. zu Z. 9 das übliche Formular οὐ ἐκόμισα ἐκ τοῦ καταλογείου, dessen Ergänzung sie aber wegen des unmittelbar vor der Lücke zu lesenden η offen läßt. Da kein Foto zur Verfügung stand, konnte die Stelle nicht überprüft werden. Die grundsätzliche Existenz des Formulars, das möglicherweise erst in Z. 10 gestanden hat, ist aber wohl kaum in Frage zu stellen: In allen Parallelen (s.o. Anm. 9 mit Ausnahme des im betreffenden Teil äußerst fragmentarischen SB III 6951 Rekto Kol. II [Z. 32–51] = SB XVI 12521) leitet es das Bittgesuch an den Strategen ein; statt ἐπόρισσα kam auch παρεκόμισσα, statt ἐκ τοῦ καταλογείου auch ἀπὸ διαλογῆς zur Anwendung.

spruch zum Beschluß der Chrematisten, der explizit die Räumung des durch die καταγραφὴ vermerkten Grundstücks sowie die Besitzeinweisung des Gläubigers anordnet¹² und im übrigen vom νομάρχης in seiner Amtsanweisung an den πράκτωρ wiederholt wird (Z. 4–5). Die Bezugnahme auf einen χρηματισμὸς ἐνεχυρασίας ist somit in jedem Fall abzulehnen. Ich möchte die in Frage stehende Lücke mit ἐμβαδείας χρηματισμοῦ ergänzen. Das zur Überstellung an den Schuldner vorgesehene Exemplar wird in den entsprechenden Parallelen vom Gläubiger zwar zumeist als χρηματισμοῦ (ὑπομνήματος) ἐμβαδείας ἀντίγραφον bezeichnet¹³. Allerdings finden sich auch andere Varianten wie das unspezifische χρηματισμοῦ τὸ ἀντίγρα(φον) in P.Berl.Leihg. I 10, 3 (Ars., 120) und — abgesehen von der Datumsangabe gleichlautend mit unserer Disposition — ἐμβαδείας ε (ἔτους) Ἐπ[εὶφ . . . χρ]ηματ[ισμοῦ τὸ ἀντίγρα(φον)] in BGU VII 1573, 16 (Ars., nach 141). Die Angabe des χρηματισμὸς erfolgte also keineswegs durch eine stereotype Formel. Die in PSI XII 1237 angenommene Wortfolge dürfte indessen zur Bezeichnung des autorisierten ἐνεχυρασία-Antrages gebräuchlich gewesen sein: Der Gläubiger bittet den Strategen, dem Schuldner ein ἐνεχυρασίας χρηματισμοῦ ἀντίγραφον zuzustellen¹⁴. Vielleicht war es dieser Umstand, der zur inkonsequenten Ergänzung in Z. 10 verleitet hatte.

Patrick SÄNGER

543. P.Ness. III 47: μετὰ θεόν

In der Adresse dieses Briefes (Z. 6–7) ist, wie ein Blick auf die Abbildung (Plate 3) zeigt, nicht μετὰ τ(ὸν) θε(όν), sondern μ(ετὰ) θε(όν) zu transkribieren.

Monika HASITZKA

¹² Z. 21–23: ... προδιαστει]λάμενος τοῖς οἷσι ἐν τοῖς καταγεγραμμένοις ἐκχωρεῖν ἐ[κ] | [τούτων ἐν ἡμέραις δέκα, μετὰ ταύτας ποιῆτ]αι τὰ τῆς ἐνβαδείας (l. ἐμβαδείας) ὄν τρόπον καθήκει τοῖς προστεταγμέν[οις] | [ἀκόλουθως κτλ. Diese Klausel begegnet auch in P.Flor. I 55, 19–22 (Herm., 88 [?]), P.Berl.Leihg. I 10, 14–16 (Ars., 120) und BGU VII 1573, 23 (Ars., nach 141).

¹³ So in P.Flor. I 55, 2 (Herm., 88 [?]), P.Flor. I 56 = M.Chr. 241 = Jur.Pap. 49, 2–3 (Herm., 233) und P.Oxy. LI 3610, 3–4 (Oxy., vor 251) mit J. R. Rea, Komm. zu Z. 4.

¹⁴ Vgl. BGU IV 1038 = M.Chr. 240, 9 (Ars., nach 144) und BGU I 239 = BGU XV 2472, 5 (Ars., 160).